

Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 06.02.2014 zur EU Zahlungsverzugsrichtlinie

Kleve, 11.03.2014

Die Mitglieder des BvCM begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Referentenentwurf vom 06.02.2014 frühere Bedenken von Seiten der Wirtschaft und des Bundesrates aufgreift und insbesondere für eine Klarstellung des gesetzlichen Leitbilds betreffend die Fälligkeit von Zahlungen im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sorge trägt.

Der BvCM vermisst aber eine Berücksichtigung der von Seiten des Bundesrates (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3) zurecht gegenüber dem in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf vorgebrachten Kritik an der vorgesehenen Anrechnung der pauschalierten Beitreibungskosten auf sämtliche Rechtsverfolgungskosten, § 288 Abs.5 S.3 BGB (neu).

Die Richtlinie enthält auch zur Frage der Motive für die Einführung des pauschalierten Schadenersatzes eine ausführliche Begründung. Anders als von der Bundesregierung in ihrer seinerzeitigen Gegenäußerung (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4 a. E.) dargestellt, differenziert die Richtlinie in Ihrer Begründung deutlich zwischen internen und externen Beitreibungskosten und spricht ausdrücklich davon, dass der Gläubiger **neben** einem Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags für interne Beitreibungskosten auch Anspruch auf Ersatz der übrigen Beitreibungskosten haben solle (Richtlinie 2011/7/EU, Rdnr. 20 der Gründe). Die Rede ist hierbei insbesondere von den Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens.

Das für eine Anrechnung ohne Unterscheidung nach dem Ursprung der Kosten vorgebrachte Argument, bei einer Beschränkung der Anrechnung auf interne Kosten werde derjenige Gläubiger bevorzugt, welcher intern keinerlei Aufwand habe, weil er sogleich einen externen Dienstleister bemühe, geht nicht nur an der Realität vorbei – auch die Übergabe an einen Dienstleister und dessen Überwachung ist regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden – sondern beruht auch auf einem fehlerhaften Verständnis des zugegeben etwas unglücklich formulierten Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie.

Dessen Formulierung, im Lichte der Begründung betrachtet, will ersichtlich mit dem Wort **zusätzlich** zum Ausdruck bringen, dass der Pauschalbetrag bei der Berücksichtigung weitergehender Schäden durch (externe) Beitreibungskosten nicht angerechnet werden soll.

Die jetzt vorgesehen Regelung hätte zur Folge, dass bei dem in der Praxis häufigsten Fall, dass die "externen" Rechtsverfolgungskosten € 40 übersteigen, eine Erstattung "interner" Kosten allenfalls zu erlangen wäre, wenn diese explizit nachgewiesen werden könnten. Dass dies regelmäßig mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich ist, hat bereits die vormalige Bundesregierung zutreffend festgestellt (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 4 a. E.)

Die Anrechnungsregelung in der derzeit vorgesehen Form führt weiterhin zu der von dem Bundesrat zu recht kritisierten Folge, dass der unredliche Schuldner, der erst auf die Einschaltung von Inkassodienstleistern oder Rechtsanwälten hin zur Zahlung zu bewegen ist, durch den faktischen Wegfall der Beitreibungspauschale privilegiert wird.



Der BvCM regt daher dringend die vom Bundesrat seinerzeit vorgeschlagene Beschränkung der Anrechnung auf interne Kosten oder alternativ den völligen Wegfall der Anrechnung an.

Jan Schneider-Maessen Vorstandsvorsitzender

Jan Schnister, Messen

Bundesverband Credit Management (BvCM) e.V.

Kurzprofil Bundesverband Credit Management e.V.:

Der Bundesverband Credit Management (BvCM) e.V. wurde 2002 als Verein für Credit Management (VfCM) e.V. gegründet. Die Umbenennung erfolgte im April 2011 und dokumentiert den Anspruch des BvCM, Dachorganisation aller deutschen Credit Manager zu sein. Sein Ziel ist die fortlaufende Professionalisierung des Credit Managements – sowohl national als auch auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang sollen die Berufsbilder Credit Manager und Credit Controller in Deutschland weiter etabliert werden. Gemeinsam mit seinen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft forciert er die Aus- und Weiterbildung entsprechender Experten und organisiert den Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche. Zudem formuliert und vertritt er ihre Standpunkte. Zu den bundesweit rund 1.000 Mitgliedern des Verbandes zählen renommierte Unternehmen wie BayWa, Continental, Euronics, Henkel, Sony, TNT Express und Total Deutschland sowie die führenden Dienstleister im Kreditversicherungsgeschäft. Die Mitglieder repräsentieren einen Jahresumsatz von knapp 750 Milliarden Euro und über eine Million Arbeitsplätze.

Bundesverband Credit Management (BvCM) e.V.

Siemensstraße 31 47533 Kleve

Tel.: 02821-976710-0 Fax: 02821-976710-636

E-Mail: sekretariat@credit-manager.de Internet: www.credit-manager.de Twitter: www.twitter.com/BvCMeV